

RECHT

Rechtliches Umfeld der Unternehmung

Inhalt

1.	Spannungsfeld	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Handelsregister	3
2.1.1	Grundsätzliches.....	3
2.1.2	Eintragungspflicht	4
2.1.3	Wirkung des HR-Eintrages.....	4
2.2	Firmenrecht (OR 944ff).....	4
3.	Rechtsformen.....	5
3.1	Überblick	5
3.2	Typologie der Unternehmungen.....	6

1. Spannungsfeld

Die Unternehmungen stehen in einem Spannungsfeld verschiedenster Interessengruppen:



Die Unternehmen müssen auf alle möglichen Einflüsse von Aussen und Innen achten. Insbesondere muss heutzutage der Shareholder befriedigt werden, welcher als Geldgeber und (Mit-)Besitzer des Unternehmens ein stark wirtschaftliches Interesse hat. Nicht zu vernachlässigen sind aber auch die anderen Interessensgruppen, welche ihr Know-How und ihre Arbeit in die Firma einbringen (Stakeholder).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Handelsregister

2.1.1 Grundsätzliches

Das Handelsregister wird durch jeden Kanton geführt und beinhaltet die in der Schweiz domizilierten Unternehmungen. Dieses Register ist öffentlich; somit kann jedermann Einsicht darin erhalten. Es beinhaltet unter anderem die folgenden Informationen über die Firmen:

- Firma (Geschäftsname)
- Rechtsform
- Datum der Eintragung / Änderung
- Inhaber, Gesellschafter bzw. Verwaltungsorgane
- Gesellschaftskapital (sofern notwendig)
- Hauptsitz und Niederlassungen
- Zeichnungsberechtigte Personen
- Zweck, Branche

2.1.2 Eintragungspflicht

Das Gesetz schreibt für die folgenden Unternehmungen einen Eintrag zwingend vor:

- Einzelunternehmungen (ab einem Umsatz von Fr. 100'000.—)
- alle Gesellschaften (ausser die einfache Gesellschaft)
 - § Kollektivgesellschaft
 - § Kommanditgesellschaft (KG)
 - § Aktiengesellschaft (AG)
 - § Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Vereine, die ein kaufmännisches Gewerbe treiben
- Stiftungen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

2.1.3 Wirkung des HR-Eintrages

Das Hauptziel ist die Offenlegung der Haftungs- und Vertretungsverhältnisse. Weitere rechtliche Nebenwirkungen sind:

- Betreuung auf Konkurs möglich
- Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht (mind. 10 Jahre)
- positive Publizitätswirkung
- Firmenschutz (Name ist geschützt)

2.2 Firmenrecht (OR 944ff)

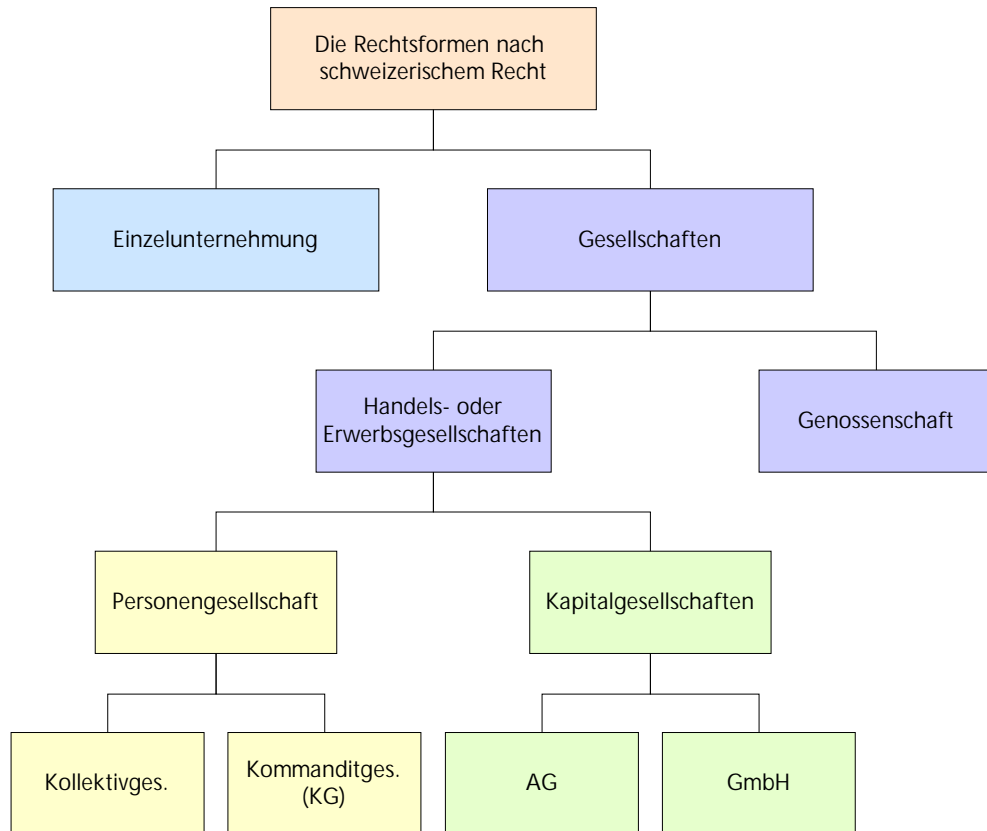
Unter Firma versteht man „den für den Rechtsverkehr gewählten Namen einer kaufmännischen Unternehmung“. Die Wahl des Firmennamens (der Firma) steht einem Unternehmer frei, jedoch sind folgende Punkte zu beachten:

- Bestandteile der Firma
 - § Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen den Familiennamen mindestens eines unbeschränkt haftenden Teilhabers enthalten
 - § Aktiengesellschaften tragen den Zusatz „AG“, sofern eine Personenbezeichnung vorangestellt wird (z.B. Gisin AG)
 - § Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der Zusatz GmbH zwingend
- Firmenwahrheit und –klarheit
Es dürfen keine unrichtigen oder irreführenden Angaben im Namen enthalten sein.
- Firmenausschliesslichkeit (Firmenschutz)
Der Firmenname muss sich von bereits bestehenden Firmen unterscheiden.
- Verwendungspflicht der Firma
Im Rechtsverkehr mit Dritten ist die korrekte Schreibweise der Firma zu verwenden.

3. Rechtsformen

3.1 Überblick

Die folgenden Rechtsformen sind für Unternehmungen möglich:



3.2 Typologie der Unternehmungen

	Mitglieder	Grundkapital	Organe, Geschäftsführung und Vertretung	Erfolgsbeteiligung (Zinsen und Honorare)	Haftung
Kollektivgesellschaft (OR 552ff)	Zwei oder mehr natürliche Personen	Eigenkapital jederzeit veränderlich. Höhe und Anteile: 1. nach Vertrag 2. dispositiv: gleiche Anteile aller Gesellschafter	1. Geschäftsführ.: gemäss vertraglicher Abmachung und Eintrag im HR 2. dispositiv: jeder Gesellschafter einzeln	1. Gemäss vertraglicher Abmachung 2. dispositiv: Verteilung des Erfolges nach Köpfen Zins: 4% des einbezahlten Kapitals Zins und Honorare können während des Jahres und auch bei Verlust bezogen werden	primär: Gesellschaft mit ihrem Vermögen sekundär: alle Gesellschafter 1. persönlich 2. unbeschränkt 3. solidarisch (jeder haftet für die ganze Gesellschaftsschuld mit Regressrecht auf die anderen)
Kommanditgesellschaft (OR594ff)	Mindestens ein unbeschränkt haftender Gesellschafter (natürliche Person): Komplementär. Mindestens ein beschränkt haftender Gesellschafter (bis zur Höhe der Kommanditsumme): Kommanditär (natürliche oder juristische Person oder Handelsgesellschaften)	Wie Kollektivgesellschaft Die Kommanditsumme (= Haftungsbetrag des Kommanditärs) ist im HR einzutragen	1. Geschäftsführ.: gemäss vertraglicher Abmachung und Eintrag im HR 2. dispositiv: jeder Komplementär einzeln Der Kommanditär ist nur auf Grund einer speziellen Vollmacht dazu ermächtigt	Komplementäre: wie Kollektivgesellschaftler (nach Vertrag; dispositiv nach Köpfen) Kommanditäre: nach Vertrag; dispositiv nach freiem richterlichem Ermessen Zins: 4% des einbezahlten Kapitals Zins und Honorare können während des Jahres und auch bei Verlust bezogen werden	primär: Gesellschaft mit ihrem Vermögen sekundär: Gesellschafter mit ihrem Vermögen: Komplementäre wie Kollektivgesellschaftler, Kommanditäre bis zur Kommanditsumme

	Mitglieder	Grundkapital	Organe, Geschäftsführung und Vertretung	Erfolgsbeteiligung (Zinsen und Honorare)	Haftung
Aktiengesellschaft (OR 620ff)	Bei der Gründung mindestens drei natürliche Personen oder Handelsgesellschaften. Nachher sind weniger Mitglieder so lange geduldet, als nicht ein Aktionär oder Gläubiger Einspruch erhebt.	<p>Festes Aktienkapital, aufgeteilt in auf runde Beträge lautende Anteile</p> <p>Mindestkapital: 100'000.—</p> <p>Mindesteinzahl.: 20% mindestens 50'000.—</p> <p>Nennwert pro Aktie mindestens 10.—</p> <p>Änderung des Aktienkapitals über Statutenänderung möglich</p>	<p>Organe, welche die Führung & Leitung übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Generalversammlung (GV), die von allen Aktionären gebildet wird. Sie setzt die Statuten fest und ändert sie, entscheidet unter anderem über die Gewinnverteilung und wählt Verwaltung und Revisionsstelle 2. Verwaltung, die aus einem oder mehreren (Verwaltungsrat) Aktionären besteht zur Geschäftsführung und Vertretung. Sie kann von der GV auch an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder an Dritte (Direktoren), die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen werden. 3. Revisionsstelle, welche die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen hat. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinnverteilung nach Statuten 2. dispositiv: Der Reingewinn ist im Verhältnis des einbezahlten Nominalwertes der Aktien zu verteilen. <p>Zwingend gilt: Die Dividende darf erst festgelegt werden, wenn die im Gesetz und allenfalls in den Statuten vorgesehenen Reserven und Fonds geäuft sind.</p>	<p>Es haftet das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Die Aktionäre verlieren den für die Aktien bei der Zeichnung oder bei einem späteren Erwerb bezahlten Betrag.</p> <p>Die AG verliert ihr Eigenkapital.</p>

	Mitglieder	Grundkapital	Organe, Geschäftsführung und Vertretung	Erfolgsbeteiligung (Zinsen und Honorare)	Haftung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OR 772ff)	Zur Gründung gehören mindestens zwei natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften. Sinkt in der Folge die Zahl der Mitglieder auf eines (Einmanggesellschaft), so kann der Richter auf Begehren die Auflösung verfügen.	Festes Stammkapital das sich aus den Stammanteilen der Gesellschafter zusammensetzt. Zulässiges Kapital: 20'000.— bis 2'000'000.— Jeder Gesellschafter besitzt einen Stammanteil, der beliebig hoch sein kann, mindestens 1'000.— oder ein Vielfaches davon, höchstens aber 2'000'000.— Stammkapital kann erhöht und vermindert werden.	1. Gesellschafterversammlung mit gleichen Aufgaben wie bei der AG 2. Geschäftsführung: primär gemäss Statuten, dispositiv: alle Gründer gemeinsam. Später dazukommende Gesellschafter nur durch ausdrücklichen GV-Beschluss. 3. Kontrolle: (nur wenn in den Statuten vorgesehen) durch Dritte oder Mitglieder. Gleiche Aufgaben wie bei der AG.	1. Gewinnverteilung gemäss Statuten 2. dispositiv: Der Reingewinn ist im Verhältnis der Stammanteile zu verteilen Keine Zinsen für Stammkapital	Gesellschafter haften wie die Gesellschafter bei der Kollektivgesellschaft, jedoch nur bis zur Höhe des Stammkapitals. Die Statuten können eine Nachschusspflicht zur Deckung von Verlusten vorsehen.

	Mitglieder	Grundkapital	Organe, Geschäftsführung und Vertretung	Erfolgsbeteiligung (Zinsen und Honorare)	Haftung
Genossenschaft (OR 828ff)	<p>Bei der Gründung mindestens 7 natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften.</p> <p>Die Mitgliederzahl ist nicht geschlossen, d.h. Ein- und Austritte dürfen nicht übermässig erschwert werden.</p>	<p>Grundkapital nur, wenn in den Statuten vorgesehen. Dann jederzeit veränderlich, wobei jeder Genossenschafter einen Anteilschein zu übernehmen hat.</p>	<p>1. Generalversammlung mit den gleichen Aufgaben wie bei der AG. Sie kann ersetzt werden durch</p> <p>§ Delegiertenversammlung, wenn die Genossenschaft aus mehr als 300 Mitgliedern besteht,</p> <p>§ Urabstimmung unter den gleichen Voraussetzungen</p> <p>2. Verwaltung, welche die Geschäfte führt, aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei die Mehrheit Genossenschafter sein muss</p> <p>3. Kontrollstelle, bestehend aus Mitgliedern oder Dritten</p>	<p>Gewinnverteilung</p> <p>1. Statuten können sie vorsehen</p> <p>§ ohne Anteilscheine: Verteilung nach Massgabe der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen (z.B. im Verhältnis der Einkäufe)</p> <p>§ mit Anteilscheine: im Verhältnis des Nominalwertes der Anteilscheine. Höchstens zum landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten.</p> <p>2. Gemäss OR keine Gewinnverteilung. Gewinn fällt zum Genossenschaftsvermögen. Reservebildung freiwillig, wenn keine Gewinnausschüttung erfolgt, obligatorisch, wenn Gewinn ausgeschüttet wird.</p>	<p>1. Nur Genossenschaftsvermögen</p> <p>2. Die Statuten können aber eine beschränkte oder unbeschränkte persönliche Haftung oder eine beschränkte oder unbeschränkte persönliche Nachschusspflicht vorsehen. Persönliche Haftung und Nachschusspflicht können kombiniert werden.</p>